

Kleine Mitteilungen.

Begen Schmuß- und Schundliteratur. — Das Ministerium des Fürstentums Reuß jüngerer Linie richtete an sämtliche Schulvorstände einen neuerlichen Ruf zum Mithelfen beim Kampfe gegen die die Volksseele des deutschen Volkes vergiftenden literarischen Schmuß-Erzeugnisse. Um eine Kontrolle darüber zu haben, ob die vom Staate für Volks- und Jugendbibliotheken ausgeworfenen Mittel auch im gedachten Sinne verwendet werden, müssen jetzt bei dem Antrag einer Gemeinde um Unterstützung aus dem Staatsfädel für Bibliothekszwecke jedesmal die im Jahre vorher gemachten Neuanschaffungen nachgewiesen werden. Beim Kampf gegen die Schundliteratur muß vor allem ein Hauptaugenmerk gerichtet werden auch auf diejenige Tagesliteratur, die besonders darauf ausgeht, dem sensationslüsternen Element in der lesenden Welt stets ausreichende Rechnung zu tragen. Solange nicht hier der Hebel in rechter Weise eingesetzt wird, muß man täglich gewahren, wie es mit der sittlichen Lebensanschauung und Lebensführung bei unserm Volke unaufhaltsam bergab geht, trotz aller Bemühungen seitens der Schule und Kirche und trotz der Sorgfalt, die man auf Volks- und Jugendbibliotheken verwendet. (Bogtländischer Anzeiger, Plauen.)

Jubiläumsgabe an die Universität Berlin. — Anlässlich des Jubiläums der Universität Berlin hat der bekannte Münchener Buchhändler Herr Jacques Rosenthal, Hofantiquar des Deutschen Kaisers, dem der Leitung des Wirklichen Geheimen Rates Professor Dr. Harnack unterstehenden Berliner kirchenhistorischen Seminar ein eigenartiges wertvolles Geschenk gemacht: den lateinischen Pergament-Kodex der »Rekognitionen« des Clemens, eine prachtvoll geschriebene Handschrift. Sie stammt aus dem Ende des zwölften oder Anfang des dreizehnten Jahrhunderts.

*** Deutsches Buchgewerbemuseum in Leipzig.** — In dem oberen Ausstellungsraum des Deutschen Buchgewerbemuseums im Deutschen Buchgewerbehaus in Leipzig ist an Stelle der Konkurrenzarbeiten für den »Lehrmittel-Markt« vom 1. November bis 1. Dezember eine Ausstellung von alten und neuen Verleger- und Druckermarken zu sehen, die den Sammlungen des Buchgewerbemuseums entstammen. Die Ausstellung ist gleich den übrigen Ausstellungen an Wochentagen von 9 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit und an Sonntagen von 11 bis 2 Uhr geöffnet. Zu der Deutschen Graphischen Ausstellung in den unteren Räumen des Buchgewerbehauses, die sich des lebhaftesten Besuches erfreut, ist ein gedruckter Katalog erschienen, der zum Preise von 20 h von der Geschäftsstelle des Deutschen Buchgewerbevereins in Leipzig zu beziehen ist. Der Eintritt zu den Ausstellungen des Buchgewerbemuseums ist frei.

Literarische Sachverständigen-Kammern. — Bei den Reichstagsberatungen im vorigen Jahre war an die Reichsregierung das Ersuchen gerichtet, darauf hinzuwirken, daß in die Sachverständigen-Kammern für Streitigkeiten über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst auch praktische Journalisten berufen würden. Die Errichtung dieser Kammern beruht auf einer Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901, nach der in allen Bundesstaaten solche Sachverständigen-Kammern bestehen sollen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben. Sie sind auch befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadenersatzansprüche als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden. Seitens des Reichskanzlers sind im September 1901 »Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst« erlassen. Bei der ersten Bildung der Kammern wurden nun Journalisten überhaupt nicht berufen. Von den aus diesem Grunde an die Reichsregierung gerichteten Vorstellungen hat der Staatssekretär des Reichsjustizamts die Regierungen der Bundesstaaten in Kenntnis gesetzt, mit dem Anheimgeben, sie im Falle der

Erledigung von Stellen in den Kammern bei der Wiederbesetzung zu berücksichtigen. Daraus sind auch bereits in die Kammern verschiedener Bundesstaaten praktische Journalisten als Mitglieder berufen, so in Preußen, Bayern und Elsaß-Lothringen. (Staatsbürger-Ztg.)

Postgesetz. Entscheidung über die Begriffe »Beförderung« und »Bezahlung« im Sinne der §§ 1 und 27 des Postgesetzes. Mitgeteilt von Ober-Postassistent Langer. — Das königliche Oberlandesgericht in Kiel hat in einem Strafverfahren wegen Portohinterziehung ein Urteil gefällt, dessen Begründung beachtenswerte Ausführungen über die Begriffe »Beförderung« und »Bezahlung« im Sinne des § 1 des Postgesetzes enthält. Dem Urteil liegt folgender Tatbestand zugrunde.

Der in E. wohnende Privatfuhrunternehmer P. beförderte auf Bestellung Warenpakete von H. nach E. Seine Auftragsgeber in E. übergaben ihm die an Firmen in H. gerichteten Bestellschreiben teils offen, teils in verschlossenen, mit der Adresse der Firmen versehenen Umschlägen. Die Bestellschreiben oder die Bestellbriefe wurden, sofern sie dem P. nicht persönlich ausgehändigt werden konnten, von den Auftragsgebern in einen Briefkasten gelegt, den P. an seiner Wohnung angebracht hatte. Für die Beförderung jedes Paketes erhielt P. 20 h; eine besondere Bezahlung für die Übermittlung der Bestellschreiben wurde nicht geleistet.

Bei einer auf Veranlassung der Kaiserlichen Oberpostdirektion in R. vorgenommenen Revision fand sich in dem Briefkasten des P. ein verschlossener, an die Firma K. in H. gerichteter Brief vor. Die vier Ecken des Briefumschlags waren in geringer Ausdehnung abgeschnitten, so daß der Inhalt des Briefes — ein Bestellschreiben — an den Ecken aus dem Briefumschlag etwas herausragte. P. öffnete im Beisein des Revisionsbeamten den Umschlag; das Bestellschreiben beförderte er später offen nach H. Als P. nach seiner Rückkehr von H. dem Auftragsgeber M. in E. die bestellten Sachen (Waren) überbrachte, erhielt er von diesem für die Ausführung des Auftrags 20 h.

Die Kaiserliche Oberpostdirektion in R. erblickte in der Beförderung des Bestellschreibens nach H. einen Verstoß gegen § 1 des Postgesetzes und leitete gegen P. das Verwaltungsstrafverfahren ein wegen Portohinterziehung. P. beantragte indeß gerichtliche Entscheidung, so daß die Strafsache vor das Schöffengericht in E. kam. Vom Schöffengericht wurde P. freigesprochen. Das Schöffengericht nahm an, daß für die Beförderung des Bestellschreibens dem P. eine Bezahlung nicht geleistet worden sei, die Vergütung sich vielmehr nur auf die Beförderung der bestellten Waren von H. nach E. beziehe. Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde das erstinstanzliche Urteil von der dritten Strafkammer des königlichen Landgerichts in R. aufgehoben und P. wegen Portohinterziehung zu 3 M. Geldstrafe oder 1 Tag Haft verurteilt. Das Berufungsgericht vertrat den Standpunkt, daß schon in der Annahme des Briefes durch P. eine Beförderung im Sinne des § 1 des Postgesetzes liege. Die Vergütung von 20 h stelle ferner ein indirektes Entgelt für die Beförderung des Briefes dar, denn P. bringe die Bestellschreiben nur deshalb nach H., um die bestellten Waren von H. mit zurückzunehmen.

Gegen dieses Urteil des königlichen Landgerichts in R. legte der angeklagte P. Revision beim Oberlandesgericht in Kiel ein. In der Revisionsbegründung wurde zunächst bestritten, daß P. den fraglichen Brief zur Beförderung übernommen habe. Der Brief sei zwar in dem Briefkasten des P. vorgefunden worden; P. wäre aber in der Lage gewesen, die Beförderung des Briefes abzulehnen. Eine Entschließung darüber, ob er den Brief befördern wolle oder nicht, hätte P. zur Zeit der Auffindung des Briefes noch nicht getroffen gehabt. Tatsächlich habe er auch nicht den verschlossenen Brief, sondern das offene Bestellschreiben nach H. überbracht. Im weiteren wurde ausgeführt, daß die dem P. gewährte Vergütung lediglich eine Entschädigung für die Mühewaltung darstelle, die P. für die Beförderung des Paketes aufgewendet habe. Die Vergütung enthalte keine indirekte Bezahlung für die Überbringung des Bestellbriefes von E. nach H.

Die Revision wurde vom Oberlandesgericht in Kiel verworfen. Aus den Urteilsgründen ist folgendes interessant: